

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 29

Freiburg i. Br., 27. November

1941

Inhalt: Welt-Missionssonntag 1941. — Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. — Führung der Messstipendienbücher. — Pastoration der Ausländer. — Änderung des Sammlungsgesetzes. — Photokopierung der Kirchenbücher. — Exerzitien. — Ahnenforschung. — Verletzungen. — Sterbfälle.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:  
die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

24. Soldat **W i l l i W e b e r** aus **W ö s c h b a c h**, verwundet bei **Huki** (Rußland) am 4. Oktober, gestorben am 6. Oktober in einem Lazarett im Alter von 26 Jahren.
25. Gefreiter **E r n s t P e t i g l** aus **Honfetten**, am 8. Oktober 1941 in den Kämpfen im Osten, im Alter von 24 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



### Welt-Missionssonntag 1941.

Beliebte Erzdiözesanen!

Am heutigen Sonntag führt uns unsere Kirche wie alljährlich am Weltmissionssonntag hinaus in alle Welt zu unsern Missionaren auf dem weiten Erdenrund. Wir folgen ihr gerne. Auch mitten aus eigenen Sorgen und Nöten, die drückend auf uns lasten. Sie sollen uns den katholischen Blick nicht verengen. Wir

sind die getreuen Kinder des Weltenheilandes, seine Apostel, die er in die Welt gesandt hat, seine Mission zu erfüllen: „alles im Himmel und auf Erden in Christus zusammenzufassen“. Nichts darf uns von Christus und seiner hl. Sendung trennen. Wenn er den Seinen sagt: „Gehet hin in alle Welt“, dann gehen sie, wie die Soldaten des Hauptmanns im Evangelium. Niemand wird sie halten und nichts.

Auch in den heutigen schweren Zeiten stehen unsere Missionare in ihrer Arbeit und wir Christen der Heimat stehen mit unserm ganzen Herzen zu ihnen und ihrem Wirken. Sie schaffen an Christi hl. Werk, dem werdenden Gottesreich, dem wachsenden, fortlebenden Christus, dem auch wir alle als lebendige, wirkende apostolische Glieder angehören. Ihre Arbeit

ist unsere Arbeit, wie ihre Sendung auch an uns alle gerichtet ist. Wir leiden mit ihnen. Wir freuen uns mit ihnen. Wir beten und opfern für sie, unsere Brüder und Schwestern, im Apostolat Jesu Christi.

Wir leiden mit ihnen. Christi hl. Sendung führt uns unter das Kreuz. Missionskirche war und ist zu aller Zeit und überall kreuztragende Kirche. Nach Tausenden und aber Tausenden zählen die Blutzengen Christi im jungen, werdenden Gottesreich der Missionsländer, Missionare und Neuchristen, die ihr irdisches Leben für ihren Glauben geben, um das übernatürliche sich und denen zu gewinnen, die noch im Dunkel und Todeschatten wandeln. Die Missionsgeschichte ist Heldengeschichte der Kirche. Auch heute noch. So sind in den letzten 4 Jahren allein in China an die 70 Missionare und Missionschwestern eines gewaltigen Todes gestorben, unter ihnen auch drei Deutsche. Der Missionar trägt das Missionskreuz. Es ist das Zeichen seines Lebens, seines Sieges. Er trägt es für Christus. Er trägt es freudigen Herzens. So auch die drückenden Sorgen, die als Folgen des Krieges heute auf der gesamten Weltmission, besonders schwer aber auf unsern über 7500 deutschen Missionaren und Missionschwestern lasten. Beim letzten Weltmissionssonntag 1940 wußten wir manche von ihnen in den feindlichen Internierungslagern, in Palästina und in Indien. Seit Mitte 1940 sind viele neue Internierungen, besonders in Indonesien und in Afrika, erfolgt. Bitter ist der Weg in die Gefangenschaft für so viele junge Kräfte, die darauf brannten, für Christus und sein Reich im Dienste der Seelen sich zu verzehren. Schwer liegt nun die vermehrte Arbeit auf den Schultern der zurückbleibenden älteren Missionare. „Aber wie Gott will“. So klingt es überall aus den spärlichen Nachrichten, die uns in der Heimat heute noch erreichen. Gottes Reich besteht und wird weiter wachsen auch dann, wenn die Apostel zur Untätigkeit gezwungen, nurmehr für das Heil der ihnen anvertrauten Missionskirche leiden können.

Das Leid fehlt uns nie. Keinem von uns. Wir Christen kennen diese übernatürliche Kraft. Verbinden wir darum unser Leid mit dem unserer Missionare in dieser schweren Zeit. Tragen wir's mit ihnen zum Kreuzaltare Christi, damit es Segen werde, Gnaden Segen Gottes für die junge Christenheit der Weltmission.

Wir freuen uns mit unseren Missionaren. Wir dürfen es trotz aller Sorgen und Schwierigkeiten. Die Missionskirche ist wachsendes Gottesreich. In China betrug im letzten Jahre die Taufzahl der Erwachsenen über einhunderttausend, trotz all der Hindernisse, die der schon Jahre andauernde Krieg im Lande der Mitte der Missionsarbeit entgegensetzt. 26 chinesische Missionsgebiete sind seit 1923 bis heute ganz einheimischen Oberhirten und einheimischen Priestern anvertraut. Japans katholische Kirche steht seit dem vergangenen Jahre ganz unter der Leitung einheimischer Bischöfe und Oberhirten. Afrika zählte 1923 über 2½ Millionen Katholiken. 1940 waren es über 8½ Millionen. Das sind nur einige Beispiele. Dürfen unsere Missionare sich nicht freuen, freuen über den Segen dessen, der das Wachsen gibt und das Gedeihen! Wir freuen uns mit ihnen von ganzem Herzen; denn Christus wächst in den Menschen, Christus, der auch uns alles ist, Christus, das Leben unserer Seele.

Wir beten und opfern für unsere Missionare. Das Gebet ist die Waffe des Christen. Wir rufen im Gebet Gott an unsere Seite. Wenn er bei uns ist, wer kann dann gegen uns sein? Mit seiner Hilfe wird der fortlebende Christus die Welt überwinden. Beten wir darum für die Streiter Christi im Heidenland, für ihr Arbeiten, für ihr Dulden, für die Ernte, die sie dem Herrn der Ernte bereiten. Täglich soll aus innerstem Herzen im Vater unser unsere Bitte zum Himmel steigen „Zu uns komme Dein Reich!“ Wir wollen diese Bitte nie engen Herzens verrichten, wir wollen sie mit dem Herzen des Welterlösers für die ganze Welt zum Vater aller Menschen zum Himmel senden. Am heutigen Sonntag, dem Welt-

missionssonntag unserer Kirche, steht die ganze katholische Christenheit in heiliger Gemeinschaft apostolischen Betens. Bei der hl. Kommunion, beim hl. Opfer und in Andachten und Missionsfeierstunden wollen wir einmütig Gottes Vater segnen auf das Wirken der Missionskirche herabflehen. Sie braucht unsere Gebetshilfe, besonders heute. Nicht nur unsere Missionare auf dem Missionsfeld, sondern auch die kirchlichen Träger der Missionsarbeit in der Heimat, unsere so verdienten Missionsorden und dann auch die kirchenamtlichen Missionswerke, der Franziskus Kaverius = Missionsverein und der Kindheit Jesuverein.

Besondern Anlaß haben wir in diesem Jahre des Franziskus Kaverius = Missionsvereins zu gedenken, der am heutigen Sonntage auf ein volles Jahrhundert segensreichen Wirkens für die Missionsarbeit in unserm deutschen Vaterlande zurückzusehen kann.

Geliebte Erzbischofsamen! Wir kennen den Willen unserer Kirche, die alle erwachsenen Katholiken dringend einlädt, in diesem kirchenamtlichen Missionswerke das Apostolat der Weltmission zu unterstützen. Wir wollen in Treue zu ihm stehen auch in der Zukunft und mit ihm und in ihm den Missionaren unserer Kirche helfen, das Reich Gottes zu bauen in aller Welt.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Freiburg i. Br., den 2. November 1941.

**† Conrad,**  
Erzbischof.

\*

Der Weltmissionssonntag ist in diesem Jahre am 7. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit besonders als Gebetssonntag für die Missionen zu begehen. Er ist am vorhergehenden Sonntag, den

30. November, den Gläubigen bekannt zu geben und dabei die abzuhaltende Kollekte anzukündigen. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen hl. Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. Statt der Predigt ist das vorstehende Hirten Schreiben zu verlesen. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder und Jugendlichen über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Es wird gebeten beim diesjährigen Weltmissionssonntag als dem hundertjährigen Jubiläumstage des Franziskus Kaverius = Missionsvereins für die Lebenden und Verstorbenen dieses Wertes, wenn dies möglich ist, eine hl. Messe zu lesen, die den Gläubigen verkündet werden wolle. Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (7. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Wertes der Glaubensverbreitung sowohl für Missionszwecke auf dem Missionsfeld als auch in der Heimat bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und in ihrem ganzen Ertrag gesondert an die Erzbischöfl. Kollektur einzusenden.

Drucksachen, wie Aufnahmebildchen, Mitgliederlisten, Quittungsbilder, Kassabücher u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Hauptverwaltung in Aachen, Hermannstr. 14, anfordern. Eine Predigtsskizze kann in diesem Jahre nicht geliefert werden. Wohl stehen noch Predigtsskizzen aus früheren Jahren zur Verfügung. Auf Anforderung werden diese gerne gratis zugeschickt. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß besonders in den letzten Jahrgängen von „Priester und Mission“ sehr reichhaltiges Material zu Predigtzwecken zu finden ist.

Freiburg i. Br., den 2. November 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 11. 1941 Nr. 15923.)

## Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung hat unterm 27. Oktober 1941 — RGBL. I S. 662 — nachstehende Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges erlassen:

„Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

### § 1

(1) Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

(2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

(3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktag.

### § 2

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

### § 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick.“

\*

Zufolge dieser für die Kriegszeit geltenden staatlichen Verordnung kann ein feierlicher Gottesdienst nicht stattfinden, hingegen ist erlaubt, daß „nach 19 Uhr Kirchenveranstaltungen abgehalten werden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen“.

Kraft Römischer Vollmacht gestatten wir, daß an solchen kirchlichen Feiertagen um 19 oder 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in allen Pfarr- und Filialkirchen ein Amt mit Kommunionsspendung abgehalten wird und erwarten, daß jene Gläubigen, die am Morgen die Gottesdienste zu besuchen verhindert waren, an diesem Abendgottesdienst teilnehmen.

Hinsichtlich des jeunium eucharisticum gilt für Priester und Laien die Bestimmung wie für Spätgottesdienste bzw. Kommunionempfang nach nächtlichem Fliegeralarm: vierstündige Jeuniumszeit. — Amtsblatt 1941, Nr. 14, S. 410.

Falls erforderlich, erteilen wir zur Abhaltung dieser Gottesdienste, die nach Vorschrift des Direktoriums zu halten sind, Vinationsvollmacht.

Diese Verordnung gilt für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse.

Freiburg i. Br., den 21. November 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 11. 11. 1941 Nr. 15358.)

### Führung der Messstipendienbücher.

Auf Grund des can. 843 CJC. verpflichten wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1941 übernommenen Messverpflichtungen und deren Erfüllung genaue Rechenschaft zu geben. Zu diesem Zweck wird den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Vordruck zugehen, der in allen Teilen sorgfältig auszufüllen und bis zum 1. Februar 1942 durch das zuständige Dekanat, und nicht unmittelbar an uns, einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 11. November 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 18. 11. 1941 Nr. 15616.)

**Pastoration der Ausländer.**

Wir beauftragen die Pfarrämter, uns zu melden, an welchen Orten Ausländer (Italiener, Kroaten usw. — nicht Polen) in größerer Zahl wohnhaft sind, damit für deren Pastoration Sorge getragen werden kann.

Freiburg i. Br., den 18. November 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 31. 10. 1941 Nr. 14889.)

**Änderung des Sammlungsgesetzes.**

Wir bringen nachstehend die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 23. Oktober 1941 — RGBl. I S. 654 — zur Kenntnis. Das Sammlungsgesetz selbst ist im Amtsblatt 1935, Nr. 16, S. 394 ff. veröffentlicht.

Freiburg i. Br., den 31. Oktober 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

\*

**Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz).**

**Vom 23. Oktober 1941.**

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

**§ 1.**

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Als genehmigungspflichtige Sammlung gilt ferner die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihr auf den zuwerbenden dahin eingewirkt wird, daß er die Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll (Patentauftragswerbung)“.

## 2. Im § 5 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Zwecken“ und vor dem Wort „Waren“ einzufügen:

„oder unter Hinweis auf solche Zwecke“.

3. Im § 14 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „kann auf Einziehung selbständig erkannt werden“ zu ersetzen durch die Worte:  
„ist auf Einziehung selbständig zu erkennen“.

**§ 2.**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

**§ 3.**

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick.

(Ord. 5. 11. 1941 Nr. 15030.)

**Photokopierung der Kirchenbücher.**

Das Generallandesarchiv in Karlsruhe ist vom Herrn Minister des Kultus und Unterrichts beauftragt, die badischen Kirchenbücher im Laufe der kommenden Jahre zu photokopieren. Die Pfarreien werden gebeten, auf Ansuchen die einzelnen Bände leihweise auf kurze Frist (durchschnittlich 1—2 Wochen) zu diesem Zwecke dorthin abzugeben. So lange die Fliegergefahr besteht, werden die Kirchenbücher bei Alarm in den Keller des Archivs gebracht und so vor Gefährdung gesichert.

Den Pfarreien können auf Antrag Abzüge zum Selbstkostenpreis geliefert werden.

Wir gestatten den Erzö. Pfarrämtern, ihre Kirchenbücher auf Anruf dem Generallandesarchiv zum genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Versendung hat mit der erforderlichen Vorsicht (Wertversicherung!) zu geschehen, auch haben die Pfarrämter erforderlichenfalls die rechtzeitige Rückgabe zu veranlassen.

Freiburg i. Br., den 5. November 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 11. 1941 Nr. 15792.)

**Exerzitien.**

Wir veröffentlichen nachstehend den Exerzitienplan des Exerzitienhauses „Maria Trost“ in Beuron für das Winterhalbjahr 1941/42. Die Pfarrgeistlichen wollen diese Exerzitien den Gläubigen zur

Kenntnis bringen und des öfteren empfehlend darauf verweisen.

Freiburg i. Br., den 21. November 1941.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Mütter von Priestern und Theologen:

Montag, den 8. bis Freitag, den 12. Dezember

Frauen und Mütter:

Dienstag, den 2. bis Samstag, den 6. Dezember

Montag, den 9. bis Freitag, den 13. Februar 1942

Frauen:

Montag, den 12. bis Freitag, den 16. Januar 1942

Tertiarinnen:

Montag, den 16. bis Freitag, den 20. Februar 1942

Kongreganistinnen:

Montag, den 2. bis Freitag, den 6. Februar 1942

Jungfrauen:

Montag, den 19. bis Freitag, den 23. Januar 1942

Jungfrauen über 30 Jahren:

Montag, den 15. bis Freitag, den 19. Dezember

Montag, den 23. bis Freitag, den 27. Februar 1942

Jungfrauen unter 30 Jahren:

Montag, den 24. bis Freitag, den 28. November

Beginn der Exerzitien gegen 8 Uhr abends.

Alle Teilnehmerinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Lebensmittellisten, Paß, Kennkarte oder sonstige Personalausweise sind mitzubringen.

(Ord. 21. 11. 1941 Nr. 15799.)

### Whnenforschung.

Hauptschullehrer Viktor Gzmansdorfer, Wien 55, Rechte Wienzeile 173, ersucht gegen Gebühr von je 5 RM. für die einzelne Urkunde um Erteilung einer Tauf- und einer Trauungsurkunde der vermutlich im Jahre 1763 in Dossenheim geborenen Eva Maria Kirchmayer, geb. Stoll (vielleicht auch Stadt), deren Trauung mit dem Soldaten und Schmied Andreas Kirchmayer vermutlich vor dem Jahre 1813 stattfand.

Freiburg i. Br., den 21. November 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Bersezungen.

9. Okt.: P. Michael (Franz Xaver) Müller, O. S. B., als Pfarrvikar nach Sandhausen.

10. Okt.: Joseph Brändle, Vikar in Mannheim, Hl. Geist-Pfarrrei, i. gl. E. nach Mannheim, St. Joseph.

14. " Karl Blum, Pfarrvikar in Mühlhausen, Dekanat Engen, als Vikar nach Neusäß.

14. " Theodor Heiberger, Vikar in Neusäß, i. gl. E. nach Zell i. W.

14. " Eduard Läufe, Vikar in Zell i. W., als Pfarrvikar nach Durmersheim.

14. " Adolf Sandler, Kaplaneiverweser in Engen (Hegau), als Pfarrverweser nach Mühlhausen (Hegau).

14. " Ferdinand Beith, Vikar in Staufsen, i. gl. E. nach Freiburg i. Br., St. Urban.

14. " Herbert Zimmermann, Vikar in Freiburg i. Br., St. Urban, als Kaplaneiverweser nach Engen (Hegau).

15. " Eugen Arnold, Pfarrvikar in Mannheim-Sandhofen, als Pfarrverweser nach Dietershofen.

15. " P. Gottfried Blum, O. S. B., Pfarrvikar Dietershofen, i. gl. E. nach Strach.

15. " Ernst Geßler, Pfarrvikar in Ettlingen, St. Martin, als Pfarrverweser nach Bubenbach.

15. " P. Willigis Heß, O. F. M., Pfarrvikar in Ettenheim, i. gl. E. nach Mannheim-Sandhofen.

15. " Neupriester Hermann Jann aus Uchtel-fangen (Saar), als Pfarrvikar nach Kirrlach.

15. " Hermann Marder, Vikar in Kirrlach, als Pfarrvikar nach Ettlingen, St. Martin.

15. " P. Edmund Schuhmacher, Pfarrvikar in Durmersheim, i. gl. E. nach Obertsrot.

### Sterbfälle.

9. Nov.: Peter Kaufmann, resign. Pfarrer von Stahringen, † in Allensbach.

19. " Joseph Bahr, Stadtpfarrer in Mannheim, Untere Pfarrrei, † in Offenburg, Krankenhaus.

20. " Richard Gutfleisch, Erz. Geistl. Rat, Oberpfarrer an den Strafanstalten in Bruchsal, † in Freiburg i. Br.

R. i. p.